BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 28/2003

vom 14. März 2003

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2002 vom 6. Dezember 2002 ([1]) geändert.

(2) Die Entscheidung 2002/551/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2002/552/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 über Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Nummer 15 (Entscheidung 2000/721/EG der Kommission) wird gestrichen.

2. Nach Nummer 23 (Entscheidung 2002/106/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„24. **32002 D 0551**: Entscheidung 2002/551/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 22).

25. **32002 D 0552**: Entscheidung 2002/552/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 über Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24).".

([1]) ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 3.
([2]) ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 22.
([3]) ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2002/551/EG und 2002/552/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 14. März 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.